§ 1 Allgemeines
(1) Die Mediathek am Teuringer ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberteuringen. Jeder ist im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung berechtigt, die Mediathek am Teuringer zu nutzen.

§ 2 Öffnungszeiten
Die aktuellen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Mediathek bekannt gegeben.

§ 3 Benutzerkreis
(1) Die Angebote der Mediathek können von jeder Person im Rahmen dieser Satzung genutzt werden. Mit dem Betreten der Mediathek erkennt jeder Benutzer oder Benutzerin die für die Nutzung dieser Einrichtung getroffenen Regelungen und Ordnungsvorschriften an.
(2) Medien dürfen nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises den Räumen der Mediathek entnommen werden.
(3) Die Benutzung der Mediathek im Allgemeinen und die Ausleihe von Medien aller Art geschehen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 4 Anmeldung und Abmeldung
(1) Die Anmeldung ist persönlich vorzunehmen und erfolgt nur unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem der Wohnsitz hervorgeht, eines Reisepasses oder einer Meldebestätigung.
(2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung und eine Haftungserklärung eines Sorgeberechtigten. Dieser verpflichtet sich darin für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung.
(3) Die Benutzer/innen erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.
(4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer und jede Benutzerin einen Mediatheksausweis, der nicht übertragbar ist. Bei jeder Ausleihe von Medien ist der Ausweis vorzulegen. Der Ausweis bleibt Eigentum der Mediathek.
(5) Der Verlust des Ausweises ist der Mediathek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
Namens- und Adressänderungen sind der Mediathek unverzüglich bekannt zu geben.
(6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Mediathek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
(7) Die Benutzer/innen können sich jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres von der Benutzung der Mediathek abmelden. Die Abmeldung muss der Mediathek bis spätestens 01.12. des betreffenden Jahres vorliegen.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeinde Oberteuringen folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz.
(2) Benutzerdaten werden ausschließlich zur Erfüllung von Bibliotheksaufgaben verwendet.
(3) Eine Übermittlung persönlichen Daten an Dritte zu anderen Zwecken findet nicht statt. Wir geben persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn: eine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt wurde, die Verarbeitung zur Abwicklung eines Vertrags mit dem Benutzer erforderlich ist, die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe der Daten besteht.

§ 6 Ausleihe und Leihfristen
(1) Die Mediathek am Teuringer erhebt Gebühren für die Ausleihe von Medien. Sie richten sich nach § 13 Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
(2) Gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises können Medien entliehen werden. Medien, die als Präsenzbestände gekennzeichnet sind, und die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften und Zeitungen werden nicht ausgeliehen. Im begründeten Einzelfall kann eine gesonderte Regelung vereinbart werden.
(3) Die Leihfristen der Medien siehe §14 Leihfristenordnung. Die Leitung der Mediathek kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig sowohl abweichende Leihfristen als auch Verlängerungsmöglichkeiten für einzelne Medienarten festlegen bzw. einschränken.
(4) Die Mediathek kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
(5) Die Mediathek ist berechtigt, die Zahl der gleichzeitig an einen Benutzer oder eine Benutzerin auszuleihenden Medien zu begrenzen.
(6) Die ausgeliehen Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Geschieht dies dennoch, haftet der Entleiher oder die Entleiherin für das eigene Handeln.
(7) Ausgeliehene Medien können für andere Nutzer und Nutzerinnen vorgemerkt werden. Die Zahl der Vormerkungen kann allgemein begrenzt werden.
(8) Die Ausleihe der Medien richtet sich grundsätzlich nach der Altersfreigabe gemäß dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§7 Überschreiten der Leihfrist
(1) Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.
(2) Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist auch in der Kulanzzeit nicht zurückgegeben, wird das Konto des Benutzers oder der Benutzerin für weitere Ausleihen gesperrt. Der Nutzer oder die Nutzerin hat zudem Säumnisentgelte und Mahnkosten zu entrichten. Diese werden mit ihrem Entstehen fällig.
(3) Die Säumnisentgelte sind auch ohne schriftliche Mahnung zu entrichten.
(4) Gibt eine säumige Benutzerin oder ein säumiger Benutzer die entliehenen Medien nicht bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Leihfrist zurück, so werden ihm bzw. ihr die bereits angefallenen Säumnisgebühren, sowie die entliehenen Medien in Rechnung gestellt

§ 8 Behandlung von Medien und Geräten, Schadensersatzpflicht des Benutzers, Urheberrecht
(1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien und Geräte der Mediathek sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anmerkungen und Unterstreichungen sind untersagt.
(2) An allen EDV-Geräten sind Manipulationen oder technische Veränderungen verboten.
(3) Die Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel der ihnen ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien der Mediathek haben die Benutzer Ersatz zu leisten.
(5) Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
(6) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.
(7) Die Benutzer/innen haften gegenüber der Mediathek für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

§ 9 Aufenthalt in der Mediathek und Ausschluss von der Benutzung
(1) Die Benutzer und Benutzerinnen dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Mediathekbetriebs sowie andere BenutzerInnen und nicht stören.
(2) Das Mitbringen von Tieren, das Rauchen sowie das Essen und Trinken sind in der Mediathek nicht erlaubt.

(3) Während des Aufenthalts in der Mediathek müssen Mäntel, Taschen, Körbe usw. an der Garderobe verbleiben bzw. an der Theke abgegeben werden. Für Geld, sonstige Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Das Personal ist berechtigt, sich jederzeit vom Inhalt von Mappen, Taschen oder sonstigen Behältnissen zu vergewissern.
(4) Dem Personal der Mediathek steht das Hausrecht zu. Es ist gegenüber den Besuchern weisungsberechtigt.
(5) Die Mediathek übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht bei Minderjährigen.
(6) Die Mediathek ist berechtigt, Benutzer und Benutzerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung auszuschließen. Ausgeschlossene Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, ihren Benutzerausweis abzugeben. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 10 Computerarbeitsplatz und Internetzugang
(1) Ein Computerarbeitsplatz mit Internetzugang steht den Besuchern der Mediathek zu Recherchezwecken zur Verfügung.
(2) Spielen und Chatten sind nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
(3) Bei jeder Nutzung des Computers und Internetzugangs sind die einschlägigen Schutzvorschriften des Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrechts zu beachten.
(4) Die Mediathek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
(5) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalts dürfen weder aufgerufen noch abgespeichert werden.
(6) Veränderungen System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet. Für Beschädigungen haften die Benutzer.
(7) Die Mediathek behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für Computerarbeitsplätze zu erlassen oder die Nutzung zeitlich zu begrenzen.
(8) Für die Konsequenzen kommerzieller Transaktionen, die über den Internetarbeitsplatz getätigt werden, ist die Mediathek nicht verantwortlich

§ 11 Haftung
(1) Für Schäden, die durch die Benutzung der Mediathek und ihrer Medien entstehen, übernimmt die Mediathek keine Haftung.
(2) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten.
(3) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
(4) Die Mediathek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder entwendete Gegenstände.

§ 12 Veranstaltungen
Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Mediathek keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Gebührenordnung
Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren an, ohne dass es einer Erinnerung durch die Mediathek bedarf.
Jahresgebühren:
Ab 2023 gelten folgende Gebühren:
Jahresausweis für Personen ab 18 Jahren: 12,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: gebührenfrei
Mahngebühren:
Ab 2018 gelten folgende Mahn- und Versäumnisgebühren pro Medium bei Überschreitung der Leihfrist:
Bis 1 Woche: kostenlose Erinnerung
bis 2 Wochen: 1,00 €
bis 3 Wochen: 2,00 €
bis 4 Wochen: 5,00 €
Mit Überschreitung der Leihfrist um 4 Wochen wird dem Entleiher zusätzlich zu den 5,00 € Mahngebühren der Neuanschaffungspreis des Mediums sowie die Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird der Entleiher gesperrt.
Vormerkung und Medienverlust:
Vormerkung eines Mediums: kostenlos
Gebühr für das Erstellen eines Ersatzausweises: 2,50 €
Medienverlust: Neuanschaffungspreis
Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust: 2,00 €

§14 Leihfristenordnung
Bücher, Tonies und Hörbücher: Die Leihfrist beträgt 4 Wochen.
Filme, Spiele und Zeitschriften: Die Leihfrist beträgt 4 Wochen.

Die Leitung der Mediathek kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig andere sowohl Leihfristen als auch Verlängerungsmöglichkeiten für einzelne Medienarten festlegen bzw. einschränken.

Vorläufige Öffnungszeiten:
Mittwoch, Donnerstag und Freitag 9 – 11 Uhr
Mittwoch und Donnerstag 16 – 18 Uhr

mediathek am teuringer

Benutzungsordnung

Kontakt:
07546-299-71
mediathek@oberteuringen.de